

**Begründung zum
Bebauungsplan Nr. 17**

WOHNBEBAUUNG

Stadt Schönebeck

GARTENSTADT BLAUER STEINWEG

Teil 2

Bearbeiter:

**IVW Ingenieurbüro für Verkehrs- und
Wasserwirtschaftsplanung GmbH**
Julius-Bremer-Straße Nr. 8
39008 Magdeburg

gez. Hoffmann
Geschäftsführer

gez. Knot
Ltr. Bauleitplanung

gez. Kühne
Planungsingenieur

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1.0 Grundlagen	1
1.1 Grund der Planaufstellung	1
1.2 Gesetzliche Grundlagen	1
1.3 Planunterlage	2
1.4 Bisherige Rechtsverhältnisse	2
2.0 Inhalt und Begründung	3
2.1 Art der Baulichen Nutzung	3
2.2 Nebenanlagen	3
2.3 Werbeanlagen	4
2.4 Bauweise	5
2.5 Gestaltungsvorschriften	5
2.6 Maße der baulichen Nutzung, überbaubare Grundstücksflächen	5
2.7 Private und öffentliche Grünfläche/Parkanlage und Spielplätze	6
2.8 Verkehrsflächen	7
3.0 Auswirkungen des Bebauungsplanes	8
3.1 Ausgleichs- und Ersatzflächen	8
3.2 Immissionsschutz	8
4.0 Ver- und Entsorgung	8
5.0 Flächenbilanz	10

1.0 Grundlagen

1.1 Grund der Planaufstellung

Um den vorhandenen Wohnungsbedarf in Schönebeck abdecken zu können, wurde es erforderlich, für die im Flächennutzungsplanentwurf ausgewiesene Wohnbaufläche einen Bebauungsplan aufzustellen.

Die Stadtverordnetenversammlung Schönebeck hat deshalb in ihrer Sitzung am 09.09.1993 beschlossen, für die im Flächennutzungsplan ausgewiesene Wohnbaufläche westlich des Ortskerns von Salzelmen einen Bebauungsplan aufzustellen.

Der vorliegende Bebauungsplan wurde am 21.10.1993 von der Stadtverordnetenversammlung bestätigt. Die ortsübliche Bekanntmachung über die Auslegung ist erfolgt.

Der Bebauungsplan lag in der Zeit vom 03.11.1993 bis 23.11.1993 aus.

1.2 Gesetzliche Grundlagen

- a) **Baugesetzbuch (BauGB)**
in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.1990 (BGBl. II S. 885, 1122)
- b) **Maßnahmen-Gesetz zum Baugesetzbuch (Maßnahmen-G)**
in der Fassung vom 28.04.93
- c) **Baunutzungsverordnung (BauNVO)**
in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.1990 (BGBl. II S. 885)
- d) **Planzeichenverordnung (PlanZV)**
in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58)
- e) **Gesetz über die Bauordnung (BauO)**
vom 20. Juli 1990 (Gbl. DDR 1 Nr. 50 S. 929), geändert durch Gesetz vom 22. April 1991 (GVBl. LSA S. 28)

1.3 Planunterlage

Als Planunterlage wurde für den Bebauungsplan ein Außenringvermessungsplan (Mai 1993 gemessen) sowie ein Lage- und Höhenplan (Juni 1993 gemessen) im Maßstab 1 : 500 verwendet.

1.4 Bisherige Rechtsverhältnisse

a) Flächennutzungsplan

Zur Zeit ist kein Flächennutzungsplan gültig. Aus den Darstellungen vorliegender Entwurfsfassungen kann der Bebauungsplan gem. § 8 Abs. 2 und 4 BauGB vorzeitig entwickelt werden.

b) Bebauungspläne

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 17 gelten bisher keine Bebauungspläne.

2.0 Inhalt und Begründung

2.1 Art der baulichen Nutzung

Allgemeine Wohngebiete gem. § 4 BauNVO

Die Allgemeinen Wohngebiete sind in WA 1 und WA 2 gegliedert.

Im Hinblick darauf, daß im WA 1 alle Nutzungen gem. § 4 Abs. 1, 2 und Abs. 3 Nr. 1 bis 4 BauNVO zugelassen sind, kann im Allgemeinen Wohngebiet (WA 2) auf Einrichtungen gem. § 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauNVO verzichtet und somit die notwendige Wohnruhe gewährleistet werden. Läden, Schank- und Speisewirtschaften, Handwerksbetriebe und die Anlagen für sportliche Zwecke haben in der Regel einen starken Zu- und Abgangsverkehr, der zur Störung der Nachbarschaft führt.

Dem Charakter des geplanten Allgemeinen Wohngebietes (WA 2), das durch Reihenhausbauung, Einzel- und Doppelhäuser geprägt sein soll, widersprechen auch die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen. Sie können bei Bedarf im WA 1 angesiedelt werden, da hier auch genügend öffentliche Parkplätze zur Verfügung stehen.

Da eine Tankstelle bereits in der Jacobstraße (B 246a) vorhanden ist, ist ein Ausschluß in WA 1 und WA 2 gerechtfertigt.

2.2 Nebenanlagen

In den Baugebieten WA, in denen Eigenheime als Einzel-, Doppel- oder Reihenhäuser gebaut werden, sind untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14, Abs. 1 BauNVO nur wie folgt zulässig:

- a) Einfriedungen, Terrasse, Kleinkinderspielplätze, Fahrradstände
- b) Trennwände zwischen Terrasse sowie selbständige Sicht- und Windschutzblende bis 1,8 m Höhe und 5,0 m Gesamtlänge je Grundstück

- c) Gerätehäuser bis max. 10 m² und Kleingewächshäuser bis max. 6 m² Grundfläche je Baugrundstück
- d) Pergolen, Klopfstangen, Müllboxen

Alle anderen Nebenanlagen und Einrichtungen werden ausgeschlossen.

In den Baugebieten, in denen Miet- und Eigentumswohnungen gebaut werden, sind untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14, Abs. 1 BauNVO nur wie folgt zulässig:

Fahrrandstände, Pergolen, Wäschetrockenplätze, Klopfstangen, Müllboxen

Alle anderen Nebenanlagen und Einrichtungen sind ausgeschlossen.

Auf den festgesetzten Vorgartenflächen sind nur solche Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO zulässig, die der Versorgung der Baugrundstücke mit Elektrizität, Gas, Wasser, Wärme und postalischen Anschlüssen und der Beseitigung von Abfällen dienen sowie Zufahrten.

Die genannten, zulässigen Nebenanlagen tragen den Bedürfnissen eines Wohngebietes und der dort zugelassenen Bauweise Rechnung. Mit der Auswahl und Beschränkung soll eine über ein vertretbares Maß hinausgehende Verbauung der Grundstücksflächen verhindert werden. Dies ist auch aus stadtgestalterischen Gründen erwünscht.

Mit den maximal zulässigen Abmessungen soll sichergestellt werden, daß es sich bei diesen baulichen Anlagen eindeutig um untergeordnete Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO handeln wird.

2.3 Werbeanlagen

Werbeanlagen sind nur zulässig, wenn es sich um Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, Anlagen für amtliche Mitteilungen oder Anlagen zur Unterrichtung der Bevölkerung über kirchliche, kulturelle, politische, sportliche und ähnliche Veranstaltungen handelt.

Sie dürfen eine Größe von 1,0 m² nicht überschreiten.

Die Werbeanlagen dürfen über die Traufhöhe nicht hinausragen.

Werbeanlagen an Wohnhäusern dürfen bei Dunkelheit nicht angestrahlt werden.

Werbeanlagen mit wechselndem Licht und sich bewegende Werbeanlagen sind nicht zulässig.

Der Ausschluß der Werbeanlagen über 1 m² Größe, mit wechselndem Licht und sich bewegende Werbeanlagen erfolgt, um optische Störungen für die Wohngebiete zu vermeiden.

2.4 Bauweise

Für die Bauweise sind die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes in Anwendung des § 22 BauNVO verbindlich.

2.5 Gestaltungsvorschriften

Mit den im Text festgesetzten gestalterischen Vorschriften wie Dachneigung, Dacheindeckung und Farbe soll eine Anlehnung an das vorhandene angrenzende Stadtbild erreicht werden.

Mit der Begrenzung der Sockelhöhe auf max. 60 cm soll erreicht werden, daß die Wohngebäude mit möglichen Kellergeschossen nicht zu hoch aus dem Gelände ragen und somit unterschiedliche Höhenentwicklungen der Wohngebäudegruppen untereinander vermieden werden.

Reihenhäuser, Doppelhäuser und Hausgruppen sollen durch einheitliche Material- und Farbanwendung sowie einheitliche Nebengebäude ein ästhetisches Bild ergeben.

2.6 Maße der baulichen Nutzung, überbaubare Grundstücksflächen

Für das Maß der baulichen Nutzung sind die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes in Anwendung der §§ 16 - 21a der Baunutzungsverordnung zulässig.

Die Zahl der Vollgeschosse ist gemäß § 16, Abs. 3 BauNVO als Höchstgrenze festgesetzt.

Die maximal überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen festgelegt. Sie dürfen nur ausgenutzt werden, soweit die festgesetzten Bauflächenzahlen nicht überschritten werden.

Flächen für Garagen und Stellplätze

Garagen und Stellplätze müssen auf den dafür ausgewiesenen Grundstücksflächen oder, wenn nicht gesondert ausgewiesen, innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche und in den seitlichen Abstandsflächen bei zulässiger Grenzbebauung zwischen der gedachten Verlängerung der vorderen und hinteren Baugrenze errichtet werden, wobei die hintere Gebäudeflucht bis zu 3,0 m überschritten werden kann.

Ist die Errichtung von Garagen oder Stellplätzen wegen bestehender baulicher Anlagen eines ungünstigen Grundstückszuschnittes oder einer ungünstigen Lage des Grundstückes nicht möglich, dann ist die Errichtung innerhalb der sonstigen nicht überbaubaren Grundstücksfläche ausnahmsweise zulässig.

Tiefgaragen

Für die Baugebiete, in denen Mehrfamilienhäuser gebaut werden und dabei die Höchstgrenze der Geschoßanzahl ausgenutzt wird, ist die Forderung der Stadt Schönebeck von 1,5 Stellplätzen je Wohneinheit nur durch den Bau von Tiefgaragen zu erfüllen.

Wird die Höchstgrenze der Geschoßanzahl nicht ausgenutzt bzw. der Bau von Mehrfamilienhäusern reduziert, kann auf Tiefgaragen verzichtet werden.

Über der Tiefgarage 1, parallel zum Blauen Steinweg werden Stellplätze vorgesehen.

Über der Tiefgarage 2 ist oben ein Parkplatz und ein Spielplatz geplant.

Zwischen dem Spielplatz und dem Parkplatz ist ein mindestens 10 m breiter Grünstreifen aus flachwurzelnden Sträuchern als Abstandspflanzung anzulegen. Die Pflanzung ist nach Grünordnungsplan, Plan-Position 2 vorzunehmen.

2.7 Private und öffentliche Grünflächen / Parkanlage und Spielplätze

Die Grünflächen sind nach den Festsetzungen des Grünordnungsplanes, der als Beiplan zum Bebauungsplan gehört, zu gestalten.

Vorgärten

Als Vorgärten gelten grundsätzlich alle Flächen zwischen Baugrenze und der Begrenzungslinie der Straßenverkehrsflächen. Größere oder geringere Abstände können sich aus der Anordnung der Gebäude ergeben.

Diese Vorgartenflächen sind mit Ausnahme von genehmigten Zu- und Abfahrten gärtnerisch anzulegen. Eine Abgrenzung zur Straße ist nur durch eine lebende Laubhecke bis 0,5 m Höhe erlaubt.

Die Festsetzung der Vorgartenzone hat das Ziel, diese als erweiterten Straßenraum erlebbar und durch die Eingrünung den Namen "Gartenstadt" nachvollziehbar zu machen.

2.8 Verkehrsflächen

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes sollen auch die Voraussetzungen für einen funktionsgerechten Ausbau der Erschließungsanlagen geschaffen und die dafür notwendigen öffentlichen Verkehrsflächen gesichert werden.

Zur optischen Erweiterung des öffentlichen Straßenraumes sind die Vorgartenflächen festgesetzt.

Äußere und innere Erschließung

Die äußeren Erschließungsstraßen sind im Norden der Blaue Steinweg, im Osten die Luisenstraße. Des weiteren wird eine Verbindung zwischen Luisenstraße und Blauer Steinweg geschaffen.

Der Blaue Steinweg ist im Bereich des neuen Wohngebietes nur als unbefestigter Feldweg vorhanden, und die Verlängerung der Luisenstraße existiert noch nicht. Der Bau dieser Straßen ist für die Erschließung des neuen Wohngebietes unbedingt erforderlich.

Der mögliche störende Schwerlastverkehr durch das Wohngebiet ist durch entsprechende Beschilderung auszuschließen.

Ansonsten ist das Plangebiet über mischgenutzte Straßen und Stichstraßen mit Wendeanlagen erschlossen. Die Anliegerstraßen werden verkehrsberuhigt höhengleich ausgebaut.

Die Verbindung zur Jacobstraße besteht nur als Fuß- und Radweg und als Notdurchfahrt für Feuerwehr und Rettungsdienst, weil das zuständige Straßenbauamt keine Zufahrt für Kraftfahrzeuge über die Jacobstraße (B 246a) zum neuen Wohngebiet genehmigt. Eine Ausnahmegenehmigung wird für die Müllentsorgung beantragt. Dadurch ist der Wendehammer für eine schwach belastete Anliegerstraße (Nutzung: Wohnen) mit einem Wenderadius = 6 m ausreichend.

3.0 Auswirkungen des Bebauungsplanes

3.1 Ausgleichs- und Ersatzflächen

Für das Baugebiet werden ca. 13,4 ha Ackerland erschlossen. Bei der Festsetzung der verschiedenen Bauflächen wurde gemäß § 1 BauGB mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen.

Die im Bebauungsplan festgesetzten Grünflächen sind ausreichend groß, um den unvermeidbaren Eingriff, der durch die Festsetzung des Gebietes entstehen wird, innerhalb des Plangebietes auszugleichen.

3.2 Immissionsschutz

Eine Lärmbelästigung kann vom Blauen Steinweg aus erfolgen, wenn dieser, wie geplant, als Zubringer für die geplante Ortsumgehung der B 246a ausgebaut wird.

Die Wohnbebauung wurde im Abstand von ca. 20 m und giebelseitig zum Blauen Steinweg angeordnet. Unmittelbar am Blauen Steinweg sind Parkplätze bzw. Garagen vorgesehen.

4.0 Ver- und Entsorgung

Die leitungsmäßige Erschließung des Baugebietes soll im Bereich der öffentlichen Verkehrswege erfolgen.

Schmutzwasser / Regenwasser

Das Abwasser wird in das Klärwerk Schönebeck eingeleitet.

Im Ortsteil Salzelmen besteht eine Mischwasserkanalisation, die auch in nächster Zeit bestehen bleiben wird.

Im Wohngebiet wird ein Trennsystem (Schmutzwasser/Regenwasser) gebaut, wobei das Oberflächenwasser über eine Rückhaltung verzögert in das vorhandene Mischsystem eingeleitet wird. Es wird in die vorhandene Leitung DN 350 mm im Blauen Steinweg eingeleitet.

Trinkwasser

Das Trinkwasser wird durch die MAWAG bereitgestellt. Der Übergabepunkt für den Anschluß des Leitungssystems des Wohngebietes wird mit der MAWAG abgestimmt.

Die vorhandene Leitung AZ DN 300, die das Baugebiet ungünstig durchquert, wird innerhalb des Baugebietes in den Straßenraum umverlegt und an der südlichen Grenze wieder an die vorhandene Leitung angeschlossen.

Elektro / Fernwärme / Gas

Für die Energieversorgung (EVM) wurden zwei Flächen im Bebauungsplan vorgehalten, für die Errichtung von Trafostationen.

Die Beheizung des Wohngebietes wird einheitlich mit Erdgas vorgesehen.

Eine Erdgasleitung quert das neue Wohngebiet im Bereich Verlängerung Luisenstraße. Ein Leitungssystem wird durch die Erdgas Mittelsachsen GmbH i.G. im öffentlichen Bereich verlegt.

5.0 Flächenbilanz

	in m ²	in %
Allgemeines Wohngebiet (Nettobaupfläche)	44.326	33,1
Straßen und Wege	11.730	8,8
öffentliche Grünflächen (Spielplätze, Straßengrün, Parkanlagen)	12.055	9,0
privat Grünflächen/ Gartenflächen	65.889	49,1
Gesamtfläche	134.000 	100,0

FESTSETZUNGEN

I Art der baulichen Nutzung

1. Allgemeine Wohngebiete § 4 BauNVO

- 1.1. In den Baugebieten WA 1 sind Nutzungen nach § 4 Abs. 3 Nr. 5 BauNVO - Tankstellen - nicht zulässig.
- 1.2. In den Baugebieten WA 2 sind Nutzungen gem. § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO - die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften - und nach Abs. 2 Nr. 3 BauNVO - Anlagen für kirchliche, kulturelle und sportliche Zwecke - nicht zulässig.

Weiterhin sind die Nutzungen gem § 4 Abs. 3 Nr. 1 bis 5 nicht zulässig.

2. Nebenanlagen

- 2.1. In den Baugebieten^{flächen} WA, in denen Eigenheime als Einzel-, Doppel- oder Reihenhäuser gebaut werden, sind untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO nur wie folgt zulässig
 - a) Einfriedungen, Terrasse, Kleinkinderspielplätze, Fahrradstände
 - b) Trennwände zwischen Terrasse sowie selbständige Sicht- und Windschutzblende bis 1,8 m Höhe und 5,0 m Gesamtlänge je Grundstück
 - c) Gerätehäuser bis max. 10 m² und Kleingewächshäuser bis max. 6 m² Grundfläche je Baugrundstück
 - d) Pergolen, Klopfstangen, Müllboxen

Alle anderen Nebenanlagen und Einrichtungen werden ausgeschlossen.

- 2.2. Auf den festgesetzten Vorgartenflächen sind nur solche Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO zulässig, die der Versorgung der Baugrundstücke mit Elektrizität, Gas, Wasser, Wärme und postalischen Anschlüssen und der Beseitigung von Abfällen dienen sowie Zufahrten.

3. Werbeanlagen

Werbeanlagen sind nur zulässig, wenn es sich um Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, Anlagen für amtliche Mitteilungen oder Anlagen zur Unterrichtung der Bevölkerung über kirchliche, kulturelle, politische, sportliche und ähnliche Veranstaltungen handelt.

Sie dürfen eine Größe von 1,0 m² nicht überschreiten.

Die Werbeanlagen dürfen über die Traufhöhe nicht hinausragen.

Werbeanlagen an Wohnhäusern dürfen bei Dunkelheit nicht angestrahlt werden.

Werbeanlagen mit wechselndem Licht und sich bewegende Werbeanlagen sind nicht zulässig.

II Bauweise

Für die Bauweise sind die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes in Anwendung des § 22 BauNVO verbindlich.

o = offene Bauweise

a = abweichende Bauweise

Die Gebäudelänge von 50 m darf überschritten werden.

III Sonstige Festsetzungen

- a) Für die festgesetzten Baugebiete sind die max. zulässigen Geschosse als Höchstgrenze verbindlich festgesetzt.
- b) Die Gebäudehöhe ist als Höchstgrenze festgesetzt.
Unterer Bezugspunkt ist die im Baugenehmigungsverfahren ~~festgelegte Geländeoberfläche~~ OK Straßenmitte der Erschließungsstr.
Oberer Bezugspunkt ist die Traufhöhe.
Definition Traufhöhe: äußere Schnittkante der Außenwand mit der Dachhaut.
- c) Es sind nur Dächer mit einer Neigung von 30° bis 50° zugelassen.
Bei einer Dachneigung von mind. 30° sind Dachaufbauten und Dacheinschnitte zulässig.
Der Einbau von Solarzellen in geneigten Dächern ist zulässig, sofern dadurch die Dachausbildung nicht völlig verändert wird.
Zulässig sind Dachziegel aus gebrannten Ton oder Betonsteinpfeifen.
Die Farbe für das vorgenannte Material wird mit rot bis rotbraun vorgeschrieben.
- d) Im Baugebiet WA ist bei dreigeschossiger Bauweise ein Mansardendach Bedingung.

- e) Die Sockelhöhe darf bei ein- und zweigeschossigen Gebäuden max. 0,60 m betragen, bezogen auf die im Baugenehmigungsverfahren festgelegte Geländeoberfläche.
Bei dreigeschossigen Gebäuden darf die Sockelhöhe max. 1,0 m betragen.
Bei Doppel- und Reihenhäusern ist eine einheitliche Sockelhöhe auszubilden.
- f) Bei Doppelhäusern ist eine einheitliche Fassaden- und Dachgestaltung Bedingung.
- g) Innerhalb einer Hausgruppe sind die Garagen einheitlich zu bauen.
- h) Für die Bepflanzung der festgesetzten Grünflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Nr. 25a BauGB sind im Grünordnungsplan Plan-Positionen vorgegeben.
Der Grünordnungsplan ist als Beiplan enthalten.

IV Festsetzungen aus dem Grünordnungsplan

1. Pflanzungen sind unmittelbar nach Beendigung der Bauarbeiten entsprechend als Frühjahrs- oder Herbstpflanzungen auszuführen. Es ist für alle Pflanzungen eine zweijährige Anwachsgarantie zu geben.
2. Außer den in der Planzeichnung festgesetzten Baum- und Strauchpflanzungen sind je 100 m² Grundstücksfläche mindestens zwei einheimische Laubbäume wie:
Linde, Eiche, Esche, Buche, Eberesche, Birke, Ahorn, Vogelkirsche, Apfel, Birne, Kirsche, Pflaume, Walnuß oder andere einheimische Laubgehölze zu pflanzen.
3. Vorhandene Bäume und Sträucher an der südwestlichen Baugebietsgrenze sind zu erhalten.
4. Vorgärten
Als Vorgärten gelten grundsätzlich alle Flächen zwischen Baugebietsgrenze und der Begrenzungslinie der Straßenverkehrsflächen. Diese Vorgärten sind mit Ausnahme von genehmigten Zu- und Abfahrten gärtnerisch anzulegen.
Die Festsetzung der Vorgartenzone hat das Ziel, diese als erweiterten Straßenraum erlebbar und durch die gärtnerische Gestaltung den Namen "Gartenstadt" nachvollziehbar zu machen.
Zur Abgrenzung der Grundstücke zur Straße ist nur eine lebende Laubhecke bis 0,5 m Höhe erlaubt.
5. Parkplätze, Gemeinschaftsstellflächen sind gemäß Plan-Position 7 und 12 im Grünordnungsplan zu umpflanzen.
6. Über den Tiefgaragen sind für Pflanzkübel geeignete Bäume und Sträucher, wie in Plan-Position 2 des Grünordnungsplanes beschrieben, zu pflanzen.
7. Über der Gasleitung und über der Trinkwasserleitung sind in jeweils 2 m Abstand zur Leitungsachse nur flachwurzeln-de Sträucher zu pflanzen.
8. Zwischen Wohngebiet und Ackergrenze (westliche und südliche Seite des Baugebietes) sind Pflanzungen nach Plan-Position 4 des Grünordnungsplanes anzulegen und auf Dauer zu erhalten.
Alle 25 m ist ein Solitärbaum zu pflanzen.
Für diese Hecke ist eine 2-jährige Anwachsgarantie zu geben. Liegt die Anwachsrate der Sträucher über 90 %, kann auf Nachpflanzung verzichtet werden. Bei höheren Verlusten ist auf 90 % zu ergänzen.